

Gemeinde Ehningen

Landkreis Böblingen

Satzung

**über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den
Bebauungsplan „Furt-Änderung II“**

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 29.07.2025 folgende Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Furt-Änderung II“ wird für die Flurstücke Nummer Nr. 222, 224 und 224/1 eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 222, 224 und 224/1 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Furt-Änderung I“ vom 15.01.1975 sowie des Baulinienplans „Gesamt Ortsbauplan“ vom 23.05.1955. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigelegte Lageplan der Gemeinde Ehningen vom 29.07.2025 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Ehningen, den 30.07.2025

Lukas Rosengrün

Bürgermeister